

*Dan PR, V2, V3 und
GERD, MRZ...*

**Dienstvereinbarung über die Einführung und den Betrieb eines
Operations-Managementsystems**

v. 12.3.03

zwischen

dem Vorstand des Bereichs Humanmedizin der Universität Göttingen,
vertreten durch Herrn Dipl.-Kfm. Fischer

und

dem Personalrat der Medizinischen Einrichtungen der Universität Göttingen,
vertreten durch dessen Vorsitzenden Herrn David A. Hunt,

wird gemäß § 78 NdsPers.VG nachfolgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt

persönlich

für alle durch das OP-System betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des
Bereichs Humanmedizin der Universität Göttingen;

räumlich

für alle EDV-gestützten Arbeitsplätze, in Verbindung mit der Einführung des
OP-Systems

sachlich

für den Einsatz des OP-Systems.

§ 2

Zweckbestimmung des OP-Managementsystems

- (1) Das Klinikum hat sich 1994 zur Einführung eines OP-Informationssystems aus verschiedenen
Gründen entschlossen:
1. Gesetzliche Auflagen machen eine detaillierte Dokumentation des Geschehens im OP-Bereich
notwendig.

2. Abrechnungsrelevante Leistungen werden von den Krankenkassen nur bezahlt, wenn sie in zunehmendem Umfang dokumentiert werden.
3. Betriebswirtschaftlichen Aspekten kann nur noch mit einer Organisationsverbesserung Rechnung getragen werden, die wiederum eine Verbesserung des Informationsflusses im Arbeitsablauf des Operationsbetriebes voraussetzt.
4. Für Verbesserungen der organisatorischen Abläufe bedarf es einer nachvollziehbaren Dokumentation der verschiedenen Arbeitsabläufe und abgestimmter Auswertungen an die OP-Lenkungsgruppe sowie den Klinikumsvorstand/Controlling.
5. Forschung und Lehre benötigen die Dokumentation medizinischer Daten aus dem OP-Umfeld.
6. Gesetzliche Vorgaben bedingen eine Qualitätssicherung.

Es handelt sich hier um das Produkt Medico der Firma Dataplan-SMS.

- (1) Dienststelle und Personalrat schließen diese Vereinbarung in Kenntnis des Umstands, dass durch zweimaligen Verkauf der das OP-System herstellenden Firma die derzeit bekannten Detailinformationen nicht der aktuellen Produktlinie entsprechen dürften. Sie sind sich jedoch einig, die Dienstvereinbarung erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.
- (2) Eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle einzelner Personen findet nicht statt. Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten, die für eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle geeignet sind, dürfen nur entsprechend Anlage 1 (Managementstatistiken – Stand: 11.02.00 -) anonym ausgewertet werden.

Die Anlage 1 wird unter Berücksichtigung der Ausführungen in § 2 Abs. 2 jeweils aktualisiert werden.
- (3) Auswertungen zur Förderung der Weiterbildung der Ärzte (Kataloge) werden ausschließlich für diese oder die jeweils zuständigen Abteilungsleiter auf Antrag erstellt. Sie enthalten lediglich die von der Ärztekammer geforderten Angaben.

§ 3

Autorisierung des Nutzers im OP-Managementsystem

Die Autorisierung gegenüber dem OP-System erfolgt ausschließlich über das Kennwort. Die Nutzerberechtigungen werden auf schriftlichen Antrag zentral vom MRZ erteilt und verwaltet.

§ 4

Betrieb des Systems

- (1) Von der Dienststelle wird für das OP-Managementsystem ein Systemadministrator und ein Vertreter benannt. Der Systemadministrator ist zuständig für Funktion und Technik des Systems.

Für Wartungszwecke durch den Softwarelieferanten kann eine entsprechend abgesicherte Fernwartungsverbindung eingerichtet werden.

- (2) Der Betrieb erfolgt nach den Regeln der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung unter Berücksichtigung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Gesetze und Richtlinien.
- (3) Die im OP-Managementsystem gewonnenen Daten dürfen nur im Rahmen der Zweckbestimmungen des § 2 und aufgabenbezogen verwendet werden.
- (4) Der Personalrat erhält die Möglichkeit, die Systembeschreibung und das Benutzerhandbuch in Bezug auf die mitbestimmungsrelevanten Punkte einzusehen (On-line-Dokumentation im System).

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das OP-Managementsystem nutzen

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden umfassend und in geeigneter Weise über die Wirkungsweise des gesamten Systems informiert.
- (2) Jede/r Beschäftigte/r hat das Recht, sich ihre/seine gespeicherten Daten bei dem Administrator darstellen zu lassen. Die Darstellung erfolgt in einer für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachvollziehbaren und verständlichen Form.

§ 6

Datenschutz

- (1) Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundes- und des Nds. Landesdatenschutzgesetzes. Insbesondere wird sichergestellt:
 1. Es dürfen nur Dateien gespeichert und verarbeitet werden, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind.
 2. Die Bestimmungen zur Erfassung und Speicherung von Daten müssen klar und eindeutig sein. Die Betroffenen müssen in der Lage sein, zu übersehen, welche ihrer Daten zu welchen Zwecken erfasst, gespeichert und verarbeitet werden.
- (2) Die Dienststelle stellt in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten des Bereichs Humanmedizin durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die von der Anlage erfassten und/oder verarbeiteten Daten vor Zugriffen unberechtigter Dritter geschützt werden.

§ 7

Information der Beschäftigten / Rechte der Beschäftigten

Alle Beschäftigten erhalten auf Anforderung einen vollständigen Ausdruck der zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Übermittlungen. Zu dieser Information gehören die Datenfeldbezeichnungen und der aktuelle gespeicherte Inhalt der Datenfelder. Dieser Ausdruck ist in verständlicher Form und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Auskunftssuchenden werden weder erfasst noch wird die Anfrage ausgewertet.

§ 8

Informationsrechte des Personalrates

Der Personalrat hat in Absprache mit der Dienststelle das Recht, sich jederzeit, auch stichprobenweise, davon zu überzeugen, dass diese Dienstvereinbarung eingehalten wird.

§ 9

Verletzung der Dienstvereinbarung

- (1) Werden unter Umgehung dieser Dienstvereinbarung Erweiterungen oder Veränderungen vorgenommen, so sind diese Teile der Anlage auf Verlangen des Personalrats unverzüglich stillzulegen bzw. zu löschen.
- (2) Unzulässigerweise gespeicherte oder verarbeitete Daten müssen unverzüglich gelöscht werden.
- (3) Maßnahmen, die auf Informationen beruhen, die unter Verletzung dieser Dienstvereinbarung gewonnen wurden, dürfen nicht zu negativen personalrechtlichen Auswirkungen führen.

§ 10

Allgemeines

- (1) Im Übrigen gelten die Grundsätze der Rahmendienstvereinbarung zur Einführung und Anwendung datenverarbeitender Systeme vom 26.02.1997.
- (2) Alle aus dem OP-System abgeleiteten Daten unterliegen der gesetzlichen und tariflichen Vertraulichkeit.
- (3) Das OP-System ist ausschließlich im Rahmen der Aufgabenerfüllung dienstlich zu nutzen.

Dies bedingt, dass die missbräuchliche Nutzung von Auskunftsfunktionen rechtliche Konsequenzen bis zur Kündigung, Strafanzeige und ähnliches nach sich zieht. Anträge auf Auswertung personenbezogener Daten zum Zweck der Analyse von Arbeitsabläufen und etwaigem Fehlverhalten müssen dem Leiter/der Leiterin des Geschäftsbereichs Personal vorgetragen werden. Dieser/diese entscheidet, ob diesem Antrag entsprechend nach dem Sechs-Augen-Prinzip eine Überprüfung unter Beteiligung des Personalrats, der Personalabteilung und dem Datenschutzbeauftragten durch das Medizinische Rechenzentrum durchgeführt wird.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. In diesem Fall werden sich beide Seiten bemühen, innerhalb eines halben Jahres eine neue Vereinbarung abzuschließen.
- (3) Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Anlagen dieser Vereinbarung werden fortlaufend aktualisiert und können ohne Änderung dieser Vereinbarung gekündigt werden. Der Personalrat wird bei jeder Änderung entsprechend § 67 NdsPersVG beteiligt.

Göttingen, den 14.12.03

Göttingen, den

Für den Vorstand:

Für den Personalrat: